



Mikrobiologische Untersuchungen nach Trinkwasserverordnung 2011

Prof. Dr. med. Lothar Röcker
Dr. med. Imme Maute
Dr. med. Hans Ulrich Altenkirch
Dr. med. Anja-Britta Sundermann
Ärzte für Laboratoriumsmedizin
Dr. med. Maryam Chahin
Ärztin für Laboratoriumsmedizin,
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
Dagmar Emrich
Ärztin für Mikrobiologie und
Infektionsepidemiologie
und Kollegen

Mecklenburgische Straße 28
14197 Berlin

Telefon 030.820 93-0
Fax 030.820 93-301
webmaster@labor28.de
www.labor28.de

Zum 1. November 2011 ist eine geänderte Trinkwasserverordnung in Kraft getreten.

Neuerungen der Trinkwasserverordnung (TWVO) im Überblick:

- Die Verordnung kehrt zum Begriff „Trinkwasser“ zurück.
- Die Verordnung gilt nicht für Schwimm- und Badebeckenwasser.
- Die Verordnung gilt nicht für Mineral- und Tafelwasser, hier gilt die Mineralwasserverordnung.
- **Wasserversorgungsanlagen** werden neu gegliedert:
Als Wasserversorgungsanlagen gelten jetzt auch die Hausinstallationen.
- Anlagen zur Trinkwassererwärmung müssen vom Inhaber oder Betreiber dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Das gilt nicht nur für öffentlich zugängliche Wasserentnahmestellen, wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Arztpraxen, Hotels, Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, sondern auch für Wohnanlagen. Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser und Anlagen mit einem Wasservolumen unter 3 Liter zwischen Erwärmer und Zapfstelle.
- Ein technischer Maßnahmewert für Legionellen im Trinkwasser wurde eingeführt. Er beträgt 100 Legionellen in 100 ml Wasser.
- Überschreitungen der Maßnahme- und Grenzwerte müssen vom Inhaber oder Betreiber dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

➤ Zulassungsvoraussetzungen

Laboratorien, die Trinkwasser nach der TWVO untersuchen, müssen akkreditiert und in die Zulassungsliste des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen sein. Die Beprobung der Trinkwassersysteme erfordert für die Probennehmer eine Einbindung in das Qualitäts- und Akkreditierungssystem.

Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger, die durch Wasser übertragen werden können, im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung des menschlichen Organismus besorgen lassen. Daher dürfen die festgelegten Maßnahme- und Grenzwerte nicht überschritten werden.

Inhaber oder Betreiber von Wasseranlagen sind für die regelmäßige Kontrolle und Einhaltung der mikrobiologischen Maßnahme- und Grenzwerte verantwortlich. Überschreitungen müssen sie dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen.